

Hinweis zu § 40 der Satzung

Die in der Vertreterversammlung vom 17.11.2020 beschlossene Änderung des § 40 der Satzung kann erst ab 01.01.2022 beim Registeramt angemeldet und eingetragen werden.

Daher gilt bis zur Anmeldung der Satzungsänderung der bisherige § 40 in seiner Altfassung. Diese lautet:

§ 40 Beschränkte Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 50,-- EUR.